

# RS Vwgh 1988/10/17 87/15/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §23 Abs5;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Ist die Partei im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bereits verstorben, dann ist der noch an sie gerichtete Bescheid ins Leere gegangen und hat keine Rechtswirkungen entfaltet, mag er auch dem Rechtsvertreter der Partei zugestellt worden sein. Ein seinerzeit vom Verstorbenen bevollmächtigter Rechtsanwalt ist daher zur Einbringung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde namens des Verstorbenen nicht berechtigt (Hinweis auf B 7.10.1976, 1803/76, VwSlg 5027 F/1976, B 28.1.1977, 1519/76 und B 17.9.1981, 81/16/0065).

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Tod des Beschwerdeführers

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987150152.X01

## Im RIS seit

12.03.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)